



1           Privatrecht - Vollstreckung  
1.6         Schuldbetreibung und Konkurs  
**1.6.12    Bestreitung neuen Vermögens**

BGE 5A\_104/2010   Es obliegt dem Schuldner, den Nachweis seiner Aufwendungen und ihrer Erforderlichkeit für eine standesgemässe Lebensführung zu erbringen.

Der Beschwerdeführer wurde für Steuerforderungen aus der Zeit vor seinem Konkurs betrieben. Er erhob dagegen Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gelangt.

Art. 265a Abs. 4 SchKG   Im Rahmen von Art. 265a Abs. 4 SchKG trägt zwar der Gläubiger unabhängig von der Parteirolle die Beweislast für das Vorliegen neuen Vermögens. Dem Schuldner obliegt der Beweis für die Ausgaben, die zur standesgemässen Lebensführung gehören.  
Art. 8 ZGB               Damit wird dem Gedanken von Art. 8 ZGB Rechnung getragen.

Trägt der Schuldner die Beweislast für diese Ausgaben, ist nicht zu beanstanden, wenn ihm aufgegeben wurde, seine Ausgaben standesgemässer Lebensführung auch zu behaupten und zu substantiieren. Dem kantonalen Recht wäre umgekehrt sogar verwehrt, die Behauptungslast derjenigen Partei aufzuerlegen, die von Bundesrechts wegen die Beweislast nicht trägt.

Art. 265 Abs. 2 SchKG   Gestützt auf einen Konkursverlustschein kann eine neue Betreibung nur eingeleitet werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 265 Abs. 2 SchKG). Das Gesetz definiert den Begriff des neuen Vermögens nicht. Nach der Rechtsprechung bezweckt die genannte Bestimmung, dass sich der Schuldner nach einem Konkurs ökonomisch und sozial erholen kann, ohne ständig Betreibungen der Verlustscheingläubiger ausgesetzt zu sein. Unter neuem Vermögen ist deshalb nur neues Nettovermögen zu verstehen, d.h. der Überschuss der nach Schluss des Konkurses erworbenen Aktiven über die neuen Schulden. Auch Arbeitseinkommen kann neues Vermögen darstellen, wenn es den Betrag übersteigt, der zur standesgemässen Lebensführung nötig ist, und Ersparnisse gebildet werden könnten. Es genügt deshalb nicht, wenn die Einkünfte bloss das Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG übersteigen, sondern der Schuldner muss in der Lage sein, ein standesgemässes Leben zu führen und zu sparen. Umgekehrt gilt es zu verhindern, dass der Schuldner sein Einkommen zum Nachteil seiner Gläubiger unter dem Deckmantel der Einrede mangelnden neuen Vermögens verschleudert.

Art. 93 SchKG

## **Fazit**

*Dem Schuldner, der bei Betreibungen früherer Schulden Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens erhebt, obliegt eine Mitwirkungspflicht bezüglich Nachweis der standesgemässen Lebensführung. Verweigert er diese, hat das Gericht trotzdem zum Grundbetrag von 100 % einen Zuschlag von 50-100 % hinzuzurechnen.*